

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Roman Simon (CDU)

vom 27. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2018)

zum Thema:

Werden die Neuregelungen des Mutterschutzrechtes konsequent umgesetzt?

und **Antwort** vom 16. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Aug. 2018)

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15810

vom 27.07.2018

über

Werden die Neuregelungen des Mutterschutzrechtes konsequent umgesetzt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat den Stand der Umsetzung des zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts?

Zu 1.: Die Neuregelungen zum Mutterschutz werden vom Senat begrüßt, um ein einheitliches Schutzniveau für schwangere und stillende Frauen zu erreichen. Inwieweit sich das Gesetz bewährt, wird sich im Rahmen einer dem Bundestag zum 1. Januar 2021 vorzulegenden Evaluation unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemäß § 34 Mutterschutzgesetz (MuSchG) zeigen.

2. Wann hat der Ausschuss für Mutterschutz seine Arbeit aufgenommen, mit welchen Mitgliedern ist er besetzt, wie sind seine Aufgaben definiert und welche Arbeitsergebnisse liegen bisher vor?

Zu 2.: Die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Mutterschutz beim BMFSFJ fand am 04.07.2018 statt.

Dem Ausschuss gehören insgesamt 15 ehrenamtliche Mitglieder an, die öffentliche und private Arbeitgeber, Ausbildungsstellen, Gewerkschaften, Studierendenvertretungen, Landesbehörden und insbesondere auch die Wissenschaft vertreten (siehe Anlage „Liste der Mitglieder des Ausschusses für Mutterschutz“, Stand 05.07.2018).

Die Aufgaben des Ausschusses für Mutterschutz sind ausführlich in § 30 Absatz 3 des MuSchG aufgeführt.

Am 04.07.2017 wurde Frau Dr. O. vom Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Vorsitzenden des Ausschusses gewählt und der Ausschuss für Arbeitsschutz hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Weitere Arbeitsergebnisse liegen dem Senat bislang nicht vor.

- Wie viele Meldungen über die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin sind seitens der Arbeitgeber seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingegangen und in wie vielen Fällen handelte es sich bei den gemeldeten Mitarbeiterinnen um Schülerinnen oder Studentinnen? Wie viele Meldungen waren es im selben Zeitraum des Vorjahres?

Zu 3.: Daten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi):

| Datum | Benachrichtigung der Schwangerschaft | Anzahl |
|---------------------------|--|--------|
| 01.01.2018 bis 01.08.2018 | Gesamt (einschließl. Schülerinnen/Studentinnen/ Frauen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 1 Absatz 2 MuSchG)) | 9828 |
| | davon Schülerinnen | 11 |
| | davon Studentinnen | 192 |
| 01.01.2017 bis 01.08.2017 | Gesamt | 9485 |

- Durch wen und in welcher Form werden die Arbeitgeber hinsichtlich der vorzunehmenden betrieblichen Gefährdungsbeurteilung unterstützt und inwieweit wird kontrolliert, ob die Arbeitgeber ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ergebnisdokumentation der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf den Mutterschutz und den Bedarf an erforderlichen Schutzmaßnahmen nachkommen?

Zu 4.: Das Mutterschutzgesetz nimmt hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung (§ 10 MuSchG) Bezug auf die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 5 ArbSchG).

Verantwortlich für die Erarbeitung einer Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber (§§ 9 und 10 MuSchG, § 5 ArbSchG). Er kann sich dabei bspw. durch fachkundige Personen wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/ oder durch Betriebsärztinnen/Betriebsärzte unterstützen lassen. Darüber hinaus besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit nach § 9 Absatz 5 MuSchG zuverlässige und fachkundige Personen mit der Beurteilung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu beauftragen. Ebenso besteht die Option bei der zuständigen Landesbehörde (§ 29 Abs. 4 MuSchG) Beratung bei der Erfüllung der Arbeitgeberpflichten im Einzelfall einzuholen.

Umfassende Informationen können folgenden Seiten entnommen werden:

- LAGetSi
<https://www.berlin.de/lagetsi/gesundheit/besondere-personengruppen/mutterschutz/artikel.657846.php>
- BMFSFJ – für Beschäftigte
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756>
- BMFSFJ – für Arbeitgeber
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz/121860>
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – grundsätzliches zur Gefährdungsbeurteilung
https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefaehrdungsbeurteilung/functions/BereichsPublikationssuche_Formular.html?queryResultId=null&pageNo=0

Die Ergebnisdokumentation der Gefährdungsbeurteilung wird mit der Benachrichtigung der schwangeren Frau gemäß § 27 Absatz 1 Ziffer 1a MuSchG von der Aufsichtsbehörde angefordert. Auf Grundlage der übermittelten Angaben erfolgt eine Überprüfung der Benachrichtigung durch die Aufsichtsbehörde.

5. Wie viele Genehmigungen für die Beschäftigung einer schwangeren Mitarbeiterin im Zeitraum von 20:00 bis 22:00 Uhr wurden von den Arbeitgebern seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt? Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und mit welcher Begründung erfolgte die Ablehnung?

Zu 5.: Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 01.08.2018 wurden beim LAGetSi 69 Anträge auf Ausnahmegenehmigung beantragt.

Ablehnungen wurden bisher in keinem Fall ausgesprochen.

6. Wie viele Genehmigungen für die Beschäftigung einer schwangeren Mitarbeiterin in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr wurden von den Arbeitgebern seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt? Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und mit welcher Begründung erfolgte die Ablehnung?

Zu 6.: Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 01.08.2018 gingen im LAGetSi 37 Anträge auf Ausnahmegenehmigung ein. Ein Antrag wurde abgelehnt, da laut ärztlichem Attest medizinische Bedenken bestanden.

7. Wie viele Mitteilungen über die Beschäftigung einer schwangeren Mitarbeiterin an Sonn- und Feiertagen gingen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein?

Zu 7.: Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 01.08.2018 gingen 263 Meldungen über die Beschäftigung einer schwangeren Frau an Sonn- und Feiertagen beim LAGetSi ein.

8. Wie viele Meldungen über die Beschäftigung einer schwangeren Mitarbeiterin mit getakteter Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo gingen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein?

Zu 8.: Keine.

9. In wie vielen Fällen hat eine schwangere Mitarbeiterin seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingewilligt, auch noch während der gesetzlichen Schutzfrist vor der Entbindung ihres Kindes weiter beschäftigt zu werden?

Zu 9.: Entzieht sich der Kenntnis des Senats, da nicht meldepflichtig.

10. In wie vielen Fällen haben sich die Mütter seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach dem Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist nach der Entbindung ihres Kindes dazu entschlossen, ihre vorherige Beschäftigung wiederaufzunehmen und in wie vielen Fällen haben sie sich anschließend direkt in Elternzeit begeben?

Zu 10.: Entzieht sich der Kenntnis des Senats, da nicht meldepflichtig.

11. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde seit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Schutzfrist nach der Entbindung des Kindes von 8 auf 12 Wochen verlängert?

Zu 11.: Entzieht sich der Kenntnis des Senats, da nicht meldepflichtig.

12. Wie viele Mitteilungen über nach ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz noch stillende Mitarbeiterinnen gingen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes ein?

Zu 12.: Im Zeitraum von 01.01.2018 bis 01.08.2018 gingen im LAGetSi 7 Meldungen über stillende Frauen ein.

13. Wie viele betriebliche und wie viele ärztliche Beschäftigungsverbote wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt?

Zu 13.: Entzieht sich der Kenntnis des Senats, da nicht meldepflichtig.

14. Wie viele Anträge auf betriebsbedingte Kündigung oder Kündigung aufgrund besonders schwerer Pflichtverletzungen einer schwangeren Mitarbeiterin, die sich innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist befunden hat, wurden von den Arbeitgebern seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Landesbehörde gestellt? Wie vielen Anträgen wurde stattgegeben, wie viele wurden abgelehnt und mit welcher Begründung erfolgte die Ablehnung?

Zu 14.: Eine Kündigung kann in besonderen Fällen gemäß § 17 Absatz 2 MuSchG durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Der besondere Fall wird vom Gesetz nicht definiert, ist aber durch die Rechtsprechung unterlegt. Danach liegt ein besonderer Fall insbesondere dann vor, wenn außergewöhnliche Umstände das Zurücktreten der vom Mutterschutzgesetz als vorrangig angesehenen Interessen der schwangeren Frau oder Wöchnerin hinter denen des Arbeitgebers rechtfertigen. Die Aufsichtsbehörde hat im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 10.08.2018 3 Anträge auf Kündigung abgelehnt, da keine ausreichenden außergewöhnlichen Umstände vorlagen.

| 01.01. – 10.08.2018 | Anträge auf Kündigung gemäß § 17 Absatz 2 MuSchG | | |
|---|---|----------------------------------|--------------------------------|
| | Anzahl | Verhaltensbedingte Gründe | Betriebsbedingte Gründe |
| Eingegangenen Anträge (bezogen auf betroffene Personen) | 158 | 19 | 139 |
| davon Ablehnungen | 3 | 2 | 1 |
| davon Zustimmungen | 119 | 2 | 117 |
| davon Rücknahme | 12 | 7 | 5 |
| davon noch nicht erledigte Anträge | 24 | 8 | 16 |

15. In wie vielen Fällen wurde seit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtbeachtung der mutterschutzrechtlichen Vorgaben ein Bußgeld verhängt bzw. eine Straftat geahndet?

Zu 15.: Bisher wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet oder Vorgänge an die Staatsanwaltschaft zwecks Strafverfolgung abgegeben.

Berlin, den 16. August 2018

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Liste der Mitglieder des Ausschusses für Mutterschutz, Stand 5. Juli 2018

| Vertretene Gruppe | Gesetzliche Vorgaben für die Mitgliederauswahl | Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|----------------------|--|--|--|
| Sozialpartner | private Arbeitgeber | <ul style="list-style-type: none"> • Kerstin Plack BDA, Referentin Arbeits- und Tarifrecht | <ul style="list-style-type: none"> • Caroline Rigo ZDH, Leiterin des Referats „Allgemeines Arbeitsrecht, Inklusion und Mutterschutz“ |
| | öffentliche Arbeitgeber | <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Klaus Ritgen Referent - Referat 21 Deutscher Landkreistag | <ul style="list-style-type: none"> • Jutta Troost Deutscher Städtetag, Referentin - Dezernat Recht und Verwaltung |
| | Gewerkschaften | <ul style="list-style-type: none"> • Barbara Reuhl Arbeitnehmerkammer Bremen, Referentin für Arbeits- und Gesundheitsschutz, ver.di • Silke Raab DGB Bundesvorstand, Abt. Frauen, Gleichstellungs- und Familienpolitik | <ul style="list-style-type: none"> • Stefanie Geyer IG Metall Vorstand Ressortleiterin Frauen und Gleichstellung • Gerhard Citrich IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand Fachreferent Gesundheitsschutz |
| | Ausbildungsstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Henning Rockmann Hochschulrektorenkonferenz, Justiziar | <ul style="list-style-type: none"> • Natasha Volodina Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB), Referentin für Berufliche Bildung, Allgemeine Wirtschaftspolitik, Statistik |
| | Studierendenvertretungen | <ul style="list-style-type: none"> • Konstantin Korn Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften | <ul style="list-style-type: none"> • Nathalie Schäfer Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften |
| Aufsicht und Vollzug | Länder | <ul style="list-style-type: none"> • Maria Elisabeth Berner Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Saarland, Stellv. Leiterin der Abt. C, Leiterin des Referates C/3 Medizinischer und sozialer Arbeitsschutz • Ursula Höfer Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg, Referentin, Amt für Arbeitsschutz, Ministerial- und Rechtsangelegenheiten, Sozialer Arbeitsschutz • Janine Heinze Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Brandenburg, Referentin, Referat 35 „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“ | <ul style="list-style-type: none"> • Rita Hacke Referentin, Referat 54 - Arbeitsschutz Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie • Anna-Maria Rommelfanger Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Referentin, Referat III3 - Arbeitsschutzaufsicht, Rechtsangelegenheiten, Sozialer Arbeitsschutz • Andrea Kraft Senat für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referentin, Referat Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz und Eichwesen |
| | Krankenkassen | <ul style="list-style-type: none"> • Annett Jacob GKV-Spitzenverband | <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Sabine Koch GKV-Spitzenverband |

Liste der Mitglieder des Ausschusses für Mutterschutz, Stand 5. Juli 2018

| Vertretene Gruppe | Gesetzliche Vorgaben für die Mitgliederauswahl | Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|---|--|---|--|
| <p>Fachleute aus den Bereichen Arbeitsgesundheit, Arbeitssicherheit und Fachärzte</p> | <p>Geeignete Personen, insbesondere aus der Wissenschaft</p> | <p>Dr. med. Uta Ochmann Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München Klinikum der LMU-Innenstadt, Fachärztin für Arbeitsmedizin, Allergologie, Umweltmedizin, Naturheilverfahren; •Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)</p> | <p>Prof. Dr. Dr. med. Sabine Wicker Universitätsklinikum Frankfurt, Fachärztin für Arbeitsmedizin, Notfallmedizin, Ernährungsmedizin (BÄK), Leiterin Betriebsärztlicher Dienst; Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)</p> |
| | | <p>Jens-Uwe Schwebel Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI)</p> | <p>Angela Reckling Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI)</p> |
| | | <p>Dr. med. Wolfgang Panter Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW), Präsident</p> | <p>Dr. med. Anette Wahl-Wachendorf Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Vizepäsidentin VDBW</p> |
| | | <p>Dr. Uta Wegewitz Leiterin der Gruppe „Evidenzbasierte Arbeitsmedizin, betriebliches Gesundheitsmanagement“, zuständig für Belange des sozialen Arbeitsschutzes, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)</p> | <p>Prof. Dr. rer. nat. Thomas A. J. Kuhlbusch Leiter der Gruppe „Gefahrstoffmanagement“, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)</p> |
| | | <p>Dr. med. Klaus Doubek Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)</p> | <p>Prof. Dr. Birgit Seelbach-Göbel Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG)</p> |